

Allianz Suisse Anlagestiftung

Anlagerichtlinien der Allianz Suisse Anlagestiftung

Gestützt auf Artikel 10 Ziffer XV der Statuten und Artikel 17 Ziffer IV des Stiftungsreglements der Allianz Suisse Anlagestiftung, nachstehend Stiftung genannt, werden durch den Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen:

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die unter „Allgemeine Grundsätze“ aufgeführten Bestimmungen gelten subsidiär zu den Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppen.
2. Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse, namentlich die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sowie die diesbezügliche Praxis der Aufsichtsbehörde.

Die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Artikel 49–59 BVV 2) sind bei sämtlichen Mischvermögen jederzeit einzuhalten.

Legen es die Umstände dringend nahe, kann im Interesse der Anleger, nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten, im Einzelfall vorübergehend von den Anlagerichtlinien abgewichen werden. Sämtliche Abweichungen werden im Anhang zur Jahresrechnung bzw. in den Zwischenberichten aufgelistet und fachmännisch begründet.

Abweichungen von Fachempfehlungen der Aufsichtsbehörde zu den Anlagen im Anlagevermögen müssen im Prospekt der Anlagegruppe oder, wo ein solcher fehlt, im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt werden.

3. Alle der Stiftung anvertrauten Gelder sind stets sorgfältig und fachmännisch anzulegen. Dabei muss das Risiko immer angemessen gestreut sein, d.h. für alle Anlagegruppen gilt der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung. Je nach Anlagegruppe steht die Risikoverteilung (Diversifikation) nach Währung, geographischer Lage, Branchen oder Laufzeit im Vordergrund. Besondere Beachtung wird auch der Gewichtung der Unternehmen innerhalb der Benchmark geschenkt. Folgende Qualitätskriterien sind einzuhalten:

a) Liquide Mittel:

Die Stiftung achtet bei jeder Anlagegruppe auf ein angemessenes Liquiditätsmanagement. Flüssige Mittel und Anlagen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr müssen stets bei erstklassigen Banken gehalten oder können bei erstklassigen Schuldern im Geldmarkt angelegt werden. Sie können in Schweizer Franken oder in denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Der Gesamtanteil an Liquidität darf 25% des Portfoliowertes nicht übersteigen.

b) Obligationen:

Es dürfen nur Schuldner berücksichtigt werden, die von einer der führenden Ratingagenturen (Standard & Poor's, Moody's und Fitch) mit einem „Investment Grade“ eingestuft wurden. Fehlt ein offizielles Rating, kann ersatzweise die Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur oder ein Bankenrating herangezogen werden. Die Portfolios dürfen nur im Investment-Grade Bereich investieren.

Positionen, die im Laufe der Zeit den „Investment Grade“ verlieren, sind nach Möglichkeit zu verkaufen. Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist nur gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Die zulässige durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios darf durch die Beibehaltung zurückgestufter Positionen nie unterschritten werden.

Es muss eine angemessene Diversifikation nach geographischer Lage, Branchen und Laufzeit erfolgen, soweit nach Fokussierung der Anlagegruppe möglich.

c) Aktien:

Aktien, Partizipations- und Genussscheine sowie andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften sind nur zugelassen, sofern sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

4. Grundsätzlich sind die Anlagen auf die im Vergleichsindex enthaltenen Titel zu konzentrieren. Werden Wertschriften beigemischt, die im Vergleichsindex nicht enthalten sind, ist den Faktoren Bonität der Unternehmung und Marktliquidität des Titels in hohem Masse Beachtung zu schenken sowie die Anlagebegrenzung einzuhalten. Es muss eine angemessene Diversifikation nach Ländern, Branchen und Einzeltitel erfolgen, soweit nach Fokussierung der Anlagegruppe möglich.

5. Der zuständige Anlageausschuss bestimmt die Vergleichsindizes (Benchmarks).

6. Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente gemäss Art. 56a BVV 2 ist erlaubt. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und sich nach den folgenden Grundsätzen richten:

a) Mit dem Einsatz von Derivaten werden folgende Ziele verfolgt:

- Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, d.h. Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen.
- Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen.
- Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen.

- Ausnützung von höherer Marktliquidität oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zum Basiswert.
 - b) Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen „exotischen“ Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.
 - c) Die Schuldner-, Gesellschafts- und Kategoriebegrenzungen sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
 - d) Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen.
 - e) Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als deren Gesamtvermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln („Netto-Short-Positionen“) bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein.
 - f) Durch Geschäfte mit derivativen Instrumenten darf gegenüber der relevanten Benchmark keine unverhältnismässige Performanceabweichung entstehen.
 - g) Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen. Der Anlageausschuss prüft regelmässig, mindestens einmal pro Monat, die Einhaltung der Derivat-Richtlinien.
7. In allen Anlagegruppen können Investitionen in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen gemäss Artikel 30 Abs. 1 ASV mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen.

Die Risiken solcher indirekter Anlageinstrumente dürfen nicht wesentlich von den Risiken zugelassener direkter Anlagen abweichen und die Interessen der Anleger müssen nachvollziehbar gewahrt bleiben, d.h., die berücksichtigten Kollektivanlagen müssen transparent und diversifiziert sein, die Nettoinventarwerte regelmässig, mindestens einmal pro Monat, publiziert werden und sie dürfen nicht mit unverhältnismässigen Gebühren belastet sein.

Die Liquiditätsbeschaffung muss jederzeit in ausreichendem Masse möglich sein, weshalb die Rücknahmefrequenz der Kollektivanlage grundsätzlich nicht tiefer sein darf als diejenige der Anlagegruppe.

Die in den Kollektivanlagen immanenten Positionen dürfen nicht gegen die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung verstossen und sind bei der richtlinienkonformen Diversifikation der Anlagegruppen mit einzurechnen.

Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen. Der Anlageausschuss prüft mindestens einmal pro Quartal die Einhaltung der für Kollektivanlagen vorgegebenen Kriterien.

8. Die max. zulässigen Positionsgrössen, d.h. die Begrenzung pro Kollektivanlage und die Begrenzung insgesamt sind in den Richtlinien jeder Anlagegruppe festgehalten. Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsgewinn, erfolgt bzw. fachmännisch begründet werden kann (siehe Artikel 1 Ziffer 2 der Anlagerichtlinien). Überschreitungen der zulässigen Limiten werden innert nützlicher Frist auf das zulässige Mass abgebaut.
9. Bei allen Aktien- und Obligationen-Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank oder über die Depotbank an Dritte ausgeliehen werden (Securities Lending).

Für die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte gelten das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Die Beschränkung nach Artikel 26 Absatz 4 ASV ist nicht anwendbar. Pensionsgeschäfte, bei denen eine Anlagestiftung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

Art. 2 Obligationen CHF

1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt eine gemäss BVV2 Art. 53 Abs. 1 b. Ziff. 9 auf den Swiss Bond Index (AAA-BBB) ausgerichtete Strategie. Der SBI AAA-BBB besteht grösstenteils aus nichtalternativen Forderungen gemäss BVV2 Art 53. Abs. 1 b Ziff. 4 - 6. Es handelt sich dabei um in CHF denominierte Obligationen und Schuldverschreibungen aller Art von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldnern.
2. Die Anlagegruppe darf nur im Rating-Bereich AAA bis BBB- investieren.
3. Detaillierte Angaben zur Benchmark sind in einem separaten Dokument ersichtlich. Dieses ist von der Stiftung erhältlich.
4. Die minimale Anzahl der Titel in der Anlagegruppe beträgt 50.
5. Maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in bechmarkfremde Schuldner investiert werden. Es darf nur im Rating-Bereich AAA bis BBB- investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt. Für Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern gilt eine Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner.
6. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in kollektive Anlageinstrumente investieren. Das Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden (gemäss Artikel 30 Abs. 1 ASV). Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:

- a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Grundsätzlich investieren die gehaltenen Kollektivanlagen in Direktanlagen. Die Anlage in kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.

- 7. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe in Titeln desselben Schuldners angelegt werden (Artikel 26 Abs. 4 ASV). Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Forderungen gegenüber Bund und schweizerischen Pfandbriefinstituten.
- 8. Die liquiden Mittel (Schweizer Franken) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei inländischen Schuldner gehalten werden.

Art. 3 Obligationen Fremdwährung Hedged

- 1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt eine auf den Barclays Global Aggregate Index (AAA-BBB) ausgerichtete Strategie. Sie investiert in auf fremde Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte, einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
- 2. Detaillierte Angaben zur Benchmark sind in einem separaten Dokument ersichtlich. Dieses ist von der Stiftung erhältlich.
- 3. Die minimale Anzahl der Schuldner in der Anlagegruppe beträgt 100.
- 4. Die Risikostruktur der Anlagegruppe muss stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark sein. Es gelten die folgenden Risikodimensionen. Der Tracking Error darf 2.5% nicht überschreiten. Die Modified Duration der Anlagegruppe darf maximal eine Abweichung von +/- 2 gegenüber der Benchmark aufweisen. Die Anlagegruppe darf nur im Rating-Bereich AAA bis BBB- investieren (analog Benchmark).
- 5. Maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in benchmarkfremde Schuldner investiert werden. Es sind nur Investitionen in Anleihen in Fremdwährung erlaubt. Es sind öffentliche und privatrechtliche Schuldner mit Domizil Schweiz und Ausland erlaubt. Es darf nur im Rating-Bereich AAA bis BBB- investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt. Für Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldner gilt eine Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner.
- 6. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in kollektive Anlageinstrumente investieren. Das Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen mit

ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden (gemäss Artikel 30 Abs. 1 ASV). Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:

- a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Grundsätzlich investieren die gehaltenen Kollektivanlagen in Direktanlagen.

Die Anlage in kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.

7. In Abweichung von Art. 54 BVV 2, der den Anteil pro Schuldner auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe limitiert, gilt folgende Begrenzung: Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal pro Quartal diese Überschreitungen der Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2.
8. Die liquiden Mittel (Fremdwährung und Schweizer Franken) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei inländischen und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
9. Die Währungsrisiken gegenüber CHF werden weitestgehend abgesichert (mind. zu 95%).

Art. 4 Obligationen USD Credit (Hedged CHF)

1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt eine gemäss BVV2 Art. 53 Abs. 1 b. Ziff. 9 auf den Barclays US Credit 5-10 Years Index (AAA-BBB) Hedged (mit Fremdwährungsabsicherung gegenüber CHF) ausgerichtete Strategie. Der Barclays US Credit 5-10 Years Index (AAA-BBB) besteht grösstenteils aus nichtalternativen Forderungen gemäss Art. 53. Abs. 1 b Ziff. 1-8 BVV2, wobei der Fokus auf USD denominierte Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte, einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen liegt.
2. Detaillierte Angaben zur Benchmark sind in einem separaten Dokument ersichtlich. Dieses ist von der Stiftung erhältlich.
3. Die minimale Anzahl der Schuldner in der Anlagegruppe beträgt 100.
4. Die Risikostruktur der Anlagegruppe muss stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark sein. Es gelten die folgenden Risikodimensionen. Der Tracking Error darf 2.5% nicht überschreiten. Die Modified Duration der Anlagegruppe darf maximal eine Abweichung von +/- 1 gegenüber der Benchmark aufweisen. Die Anlagegruppe darf nur im Rating-Bereich AAA bis BBB- investieren (analog Benchmark).

5. Für Anlagen, die Teil der Benchmark sind, ist eine maximale Übergewichtung von +2.5% pro Schuldner und Emission gegenüber der Benchmark erlaubt.
6. Maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in benchmarkfremde Schuldner investiert werden. Es sind nur Investitionen in USD denominierte Anleihen mit einem Investmentrating von AAA bis BBB- erlaubt. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt. Für Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern gilt eine Schuldnerbegrenzung von 0.5% pro Schuldner.
7. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in kollektive Anlageinstrumente investieren. Das Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden (gemäss Artikel 30 Abs. 1 ASV). Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:

- a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Grundsätzlich investieren die gehaltenen Kollektivanlagen in Direktanlagen.

Die Anlage in kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.

8. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe in Titeln desselben Schuldners angelegt werden (Artikel 26 Abs. 4 ASV).
9. Die liquiden Mittel (Fremdwährung und Schweizer Franken) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei inländischen und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
10. Die Währungsrisiken gegenüber CHF werden weitestgehend abgesichert (mind. zu 95%).

Art. 5 Aktien Schweiz

1. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt eine auf den Swiss Performance Index ausgerichtete Strategie. Detaillierte Angaben zur Benchmark sind in einem separaten Dokument ersichtlich. Dieses ist von der Stiftung erhältlich.
2. Die Anlagegruppe investiert in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches).
3. Die minimale Anzahl der Gesellschaften in der Anlagegruppe beträgt 30.

4. Die Risikostruktur der Anlagegruppe muss stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark sein. Der Tracking Error darf 5% nicht überschreiten. Die maximale Abweichung vom Benchmarkgewicht von Sektoren beträgt +/- 15%-Punkte. Es muss mindestens in 7 Sektoren der Benchmark investiert werden.
5. Maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in benchmarkfremde Anlagen investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt. Das maximale Gewicht pro Gesellschaft, die nicht im Benchmark ist, beträgt 5%. Benchmarkfremde Anlagen charakterisieren sich durch inländisches Domizil, Listing an einer Schweizer Börse und Währung CHF.
6. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in kollektive Anlageinstrumente investieren. Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden (gemäss Artikel 30 Abs. 1 ASV). Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:

- a) der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- b) von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Grundsätzlich investieren die gehaltenen Kollektivanlagen in Direktanlagen.

Die Anlage in kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.

7. In Abweichung von Art. 54a BVV 2, der den Anteil pro Gesellschaft auf 5% des Vermögens der Anlagegruppe limitiert, gilt folgende Begrenzung: Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal pro Quartal diese Überschreitungen der Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2.
8. Die liquiden Mittel (Schweizer Franken) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei inländischen Schuldern gehalten werden.

Art. 6 Aktien Ausland Passiv

1. Die Anlagegruppe wird passiv bewirtschaftet und hat zum Ziel den MSCI World ex Switzerland ESG Universal Index (NR) unhedged in CHF mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden. Der Index basiert auf den MSCI World ex Switzerland Index und investiert in Beteiligungswertpapiere sowie –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) mit Domizil im Ausland von Unternehmen, die ein robustes Nachhaltigkeits-Profil aufweisen.
2. Detaillierte Angaben zur Benchmark sind in einem separaten Dokument ersichtlich. Dieses ist von der Stiftung erhältlich.

3. Durch das passive Bewirtschaften stellt der Benchmark Return das Investmentziel dar. Daher weicht die Anlagegruppe nur minimal von der Benchmark ab. Es ist das Ziel, dass der maximale jährliche ex-ante Tracking Error zwischen Portfolio und Referenzindex den Wert von 0.3% nicht übersteigt. Sollte dieser Wert ex-post aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen überschritten werden, ist es Aufgabe des Vermögensverwalters diesen innerhalb eines Zeitraums von maximal 20 Tagen wieder unter diese Schwelle zu bringen.
4. Die Anlagegruppe wird nach der „quasi-full replication“-Methode bewirtschaftet. Die unter dieser Methode verwendete Optimierung minimiert effizient die maximalen absoluten Gewichtsabweichungen zwischen dem Portfolio und der Benchmark auf Länder-, Branchen und Aktienebene. Ziel ist dabei, teure und zu kleine Transaktionen und/oder Transaktionen in illiquiden Titeln zu vermeiden.
5. In Abweichung von Art. 54a BVV 2, der den Anteil pro Gesellschaft auf 5% des Vermögens der Anlagegruppe limitiert, gilt folgende Begrenzung: Benchmarkgewichtung +/- 1.5%-Punkte. Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal pro Quartal diese Überschreitungen der Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2.
6. Die liquiden Mittel (Fremdwährung und Schweizer Franken) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen bei inländischen und ausländischen Schuldern gehalten werden.

Durch den Stiftungsrat erlassen:
Zürich, den 24. Oktober 2002 rev.
Zürich, den 3. Juli 2003 rev. Zürich,
den 6. Oktober 2003 rev. Zürich, den
15. Dezember 2003 rev. Zürich, den
4. Dezember 2007 rev. Zürich, den
11. Juli 2008 rev. Zürich, den 2.
September 2008 rev. Zürich, den 2.
Dezember 2010 rev. Zürich, den 4.
Februar 2011 rev. Zürich, den 9.
März 2012 rev. Zürich, den 21. Juni
2012 rev. Zürich, den 22. August
2013 rev. Zürich, den 01. April 2014
rev. Zürich, den 03. Dezember 2014
rev. Zürich, den 10. Juni 2015
rev. Zürich, den 1. Dezember 2015
rev. Zürich, den 05. Dezember 2016
rev. Zürich, den 26.04.2017
rev. Wallisellen, 30.09.2017
rev. Wallisellen, 16.05.2020, wirksam am 01.07.2020
rev. Wallisellen, 04.10.2023, wirksam am 06.10.2023
rev. Wallisellen, 13.05.2024, wirksam am 14.05.2024